

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/1023

Solaranlagen: übergangsrechtliche Regelung der Baubewilligungspflicht durch Bezeichnung der geschützten Objekte von kantonaler Bedeutung und des Meldeverfahrens

1. Ausgangslage

Am 1. Mai 2014 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Kraft getreten. Unter anderem wurden dabei die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zur Bewilligung von Solaranlagen geändert. Einzelne Bereiche davon bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht. Diesem Zweck sowie einer erleichterten Rechtsanwendung dient der vorliegende Beschluss.

Ein grosser Teil der Solaranlagen bedarf jetzt keiner Baubewilligung mehr. Dies gilt für Anlagen, welche auf Dächern von nicht geschützten Objekten errichtet werden und „genügend angepasst“ sind. Solche Vorhaben müssen nur der zuständigen Baubehörde gemeldet werden.

„Genügend angepasst“ sind Solaranlagen, wenn sie „die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen; nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und als kompakte Fläche zusammenhängen“ (Art. 32a Abs. 1 lit. a-d RPV).

Damit dürften auch Solaranlagen auf Flachdächern bewilligungspflichtig bleiben, da solche in der Regel aus technischen Gründen die Dachfläche um mehr als 20 cm überragen. Nach Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG kann jedoch das kantonale Recht in ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen, z.B. in Arbeits- und Industriezonen, bestimmen, dass auch andere als „auf Dächern genügend angepasste“ Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Dies ist im Kanton Solothurn bereits heute im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen möglich.

2. Erwägungen

2.1 Baubewilligungspflicht

Die Lockerung, welche gemäss Art. 18a RPG gewisse Solaranlagen von Bundesrechts wegen als nicht mehr baubewilligungspflichtig erklärt, gilt also ausschliesslich für Anlagen auf Dächern, und auch davon nur für solche, die „genügend angepasst“ sind (Abs. 1) und nicht im Sinne von Abs. 3 geschützte Objekte betreffen. Für alle anderen Solaranlagen, z.B. solche an Fassaden oder auf dem Boden, sind unverändert Baubewilligungen erforderlich.

Dass Solaranlagen auf gewissen Kulturdenkmälern, vorab solchen von nationaler Bedeutung, stets baubewilligungspflichtig sind, ergibt sich aus Art. 32b lit. a-e RPV. Dies trifft z.B. auf Objekte zu, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A aufgeführt sind. Auch Anlagen auf Kulturdenkmälern von kantona-

ler Bedeutung setzen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG immer eine Baubewilligung voraus. Diese sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 32b lit. f RPV).

Bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat, längstens aber bis 30. April 2019, kann der Regierungsrat die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung durch einfachen Beschluss bezeichnen (Art. 52a Abs. 6 RPV). Damit ist gemeint, „dass es sich nicht um einen rechtsetzenden Beschluss der Kantonsregierung handeln muss“ (Erläuternder Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung vom 2. April 2014, S. 31). Diese Regelung unterliegt deshalb nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Bezeichnung der geschützten Objekte von kantonalen Bedeutung kann durch eine allgemeine Formulierung, etwa als Verweis auf bestehende Inventare, erfolgen. Es drängt sich für den Kanton Solothurn deshalb auf, für die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung auf folgende Bestimmungen und Inventare abzustellen, bis im Rahmen der Richtplangenehmigung die definitive Ausscheidung vorliegt:

- § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11): die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal;
- § 19 Abs. 1 KDV: Schutzverzeichnis der Kantonalen Denkmalpflege mit den vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
- § 19 Abs. 2 KDV: Anhang des Schutzverzeichnisses der Kantonalen Denkmalpflege mit den von den Gemeinden mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141): die Juraschutzzone (die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs);
- § 36 Abs. 1 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1): Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

2.2 Meldeverfahren

Vorhaben für Solaranlagen, welche keiner Baubewilligung mehr bedürfen, sind den zuständigen Baubehörden immerhin zu melden (Art. 18a Abs. 1 RPG). Die Behörden können aufgrund dieser Meldung prüfen, ob die Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit vorliegen und gegebenenfalls vor Realisierung des Projekts eingreifen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ausführung zu kontrollieren und allenfalls weitere Stellen, z.B. die Gebäudeversicherung, zu informieren.

Die Kantone legen die Frist für die Meldung fest und bestimmen die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind (Art. 32a Abs. 3 RPV). Diese Regelung erfolgt übergangsrechtlich ebenfalls im vorliegenden Beschluss.

Eine Frist von 30 Tagen trägt den auf dem Spiel stehenden divergierenden Interessen von Bauherrn und Behörden hinreichend Rechnung und ist deshalb angemessen. Der Meldung müssen – ähnlich der Regelung bei einer Bauanzeige gemäss § 4 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) – ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beigelegt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG, auf welchen jede Solaranlage einer Baubewilligung bedarf, sind von folgenden Bestimmungen erfasste Objekte:

- § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (KDV): die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal;
- § 19 Abs. 1 KDV: Schutzverzeichnis der Kantonalen Denkmalpflege mit den vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
- § 19 Abs. 2 KDV: Anhang des Schutzverzeichnisses der Kantonalen Denkmalpflege mit den von den Gemeinden mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV): die Juraschutzzone (die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs);
- § 36 Abs. 1 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes (PBG): Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

3.2 Das Meldeverfahren gemäss Art. 32a Abs. 3 RPV für Solaranlagen, welche keiner Baubewilligung bedürfen, ist wie folgt geregelt:

- Bauvorhaben für Solaranlagen, welche gemäss Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden.
- Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (cs/br) (1)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (8)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Umwelt (2)

Amt für Wirtschaft und Energie

Hochbauamt

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, Postfach 255, 4710 Balsthal

VSEG Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Repla Solothurn und Umgebung, c/o Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil

Repla OGG, Dornacherstrasse 26, 4600 Olten

Repla GB, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Planungsgruppe Dornecker Gemeinden, Willi Wyss, Gemeindepräsident, 4116 Metzlerlen-
Mariastein

Planungsgruppe Thiersteiner Gemeinden, Kuno Gasser, Gemeindepräsident, 4208 Nunningen

Einwohnergemeinden Kanton Solothurn (z.H. Gemeindepräsidien und Baubehörden) (218; Ver-
sand durch Staatskanzlei mit Gemeindeversand)

Medien (jae)

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Ziffer 3. Beschluss)